



# **BÜRGER FÜR DAS „HAUS DES GASTES“**

„Förderverein Haus des Gastes – Brenners Hoff Salzhausen “

---

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein ist eine freie, überkonfessionelle und überparteiliche Vereinigung zur Erhaltung des Vermächnisses des Mäzens Dr. Gerhard Denckmann.
2. Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung zu dem Namen „Förderverein Haus des Gastes – Brenners Hoff Salzhausen“ den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist Salzhausen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Erhalts von Flora und Fauna, sowie der Erhalt des „Haus des Gastes“ als Begegnungsstätte für Menschen der Gemeinde Salzhausen und ihrer Umgebung.
2. Dieses soll erreicht werden durch
  - unentgeltlichen, persönlichen Einsatz der Mitglieder
  - Hilfe zur Erhaltung und Ausstattung des Grundstücks und des „Haus des Gastes“
  - unentgeltliche persönliche Unterstützung
  - Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
3. Die Mittel des Vereins entstehen durch die Erhebung von Beiträgen, über Spenden, Akquisition von Sponsorengeldern und aus Erlösen von ausschließlich den Zwecken des Vereins dienenden Veranstaltungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist Förderverein im Sinne des §58 Nr.1 AO, der seine Mittel zur Förderung der in § 2 dargestellten Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie den Zweck von § 2 unterstützt und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt.
2. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind für Minderjährige vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der auch die persönliche Haftung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
  - Auflösung (bei juristischen Personen)
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Hat ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen, so kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung von dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied angerufen werden, welche mit 2/3-Mehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.
6. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern (§ 5) des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Wahl des Vorstands und 2 Kassenprüfer
  - die Änderung der Satzung
  - die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres durch den Vereinsvorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden) einzuberufen. Hierbei erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Einladung erfolgt schriftlich.
4. Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vereinsvorsitzenden mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge bedürfen der Genehmigung des Vorstands zur Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge des Vorstands sind bis zum Sitzungstag zulässig.
6. Der Vereinsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie beschließt, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder.

7. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Kasse wird vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über eine Entlastung vorgelegt.
8. Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen. Ein Bewerber ist gewählt, sofern er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
9. Zur korrekten Durchführung der Wahl kann die Versammlung einen Wahlausschuss aus ihrer Mitte bestimmen. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Der Wahlausschuss befindet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
10. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nur während der Versammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch sofort und endgültig.
11. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer oder eine andere gewählte Person ein Protokoll angefertigt, das jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offensteht. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - mindestens 1 Beisitzer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden (gemäß § 26 BGB) vertreten. Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu seinen Sitzungen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen wird vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden) eingeladen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Nur bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
7. Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird. In das Protokoll können alle Vereinsmitglieder Einblick nehmen.
8. Der Kassenwart führt die Konten des Vereins und ist gegenüber der Mitgliederversammlung für die korrekte Abwicklung verantwortlich. Die Kasse wird vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über eine Entlastung vorgelegt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§10 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im 1. Quartal, in der Regel per Lastschriftverfahren, fällig.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Dr. Gerhard-Denckmann-Stiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Salzhausen, den 30.08.2011